

**Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung.
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.**

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Hilfs- und Pflegeleistungen in der Unfallversicherung (BB Hilfe und Pflege 2020)

**Musterbedingungen des GDV
Stand: 01.03.2022**

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, die den Versicherungsschutz in folgendem Umfang um Hilfs- und Pflegeleistungen erweitert:

Inhaltsverzeichnis

- 1. Was ist versichert?**
- 2. Wann und in welchem Umfang erhalten Sie Hilfs- und Pflegeleistungen?**
 - 2.1 Voraussetzungen für die Leistung
 - 2.2 Bedarfsermittlung und Umfang der Leistung
 - 2.3 Mitwirkung von Krankheiten
- 3. Welche Leistungen sind versichert?**
 - 3.1 Hilfsleistungen
 - 3.2 Organisation von weiteren Hilfsleistungen
 - 3.3 Pflegeleistungen
- 4. Wie lange erhalten Sie unsere Leistungen, und wie ist das Verhältnis zur gesetzlichen Pflegeversicherung?**
- 5. Welche Leistungen erhalten pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person?**
 - 5.1 Voraussetzungen für die Leistung
 - 5.2 Umfang der Leistung
 - 5.3 Dauer der Leistung

- 6. [Regelung für Personen mit vor dem Unfall anerkanntem Pflegegrad]**
- 7. Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?**
- 8. Welche vertraglichen Beziehungen bestehen zu den Dienstleistern?**

1 Was ist versichert?

- 1.1. Führt ein Unfall der versicherten Person zu einer Hilfsbedürftigkeit, erbringen wir Hilfs- und Pflegeleistungen. Wir bedienen uns dazu qualifizierter Dienstleister.
- 1.2 Die Hilfs- und Pflegeleistungen erbringen wir ausschließlich in Deutschland.

2 Wann und in welchem Umfang erhalten Sie Hilfs- und Pflegeleistungen?

2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person

- ist durch den Unfall im Sinne der Ziffern 1.3 oder 1.4 AUB 2020 in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt und
- benötigt deshalb Hilfe für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens (Hilfsbedürftigkeit).

2.2 Bedarfsermittlung und Umfang der Leistung

Wir ermitteln den durch den Unfall entstandenen, individuellen Bedarf aus Art und Umfang der Hilfsbedürftigkeit.

Diesen Bedarf decken wir mit den in Ziffer 3 aufgeführten Leistungen.

2.3 Mitwirkung von Krankheiten

Haben Krankheiten oder Gebrechen an der Hilfsbedürftigkeit mitgewirkt, schränken wir abweichend von Ziffer 3 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2020) unsere Hilfs- und Pflegeleistungen nicht ein.

3 Welche Leistungen sind versichert?

3.1 Hilfsleistungen

Wir organisieren die folgenden Hilfsleistungen und übernehmen deren Kosten.

3.1.1 Menüservice

Wir versorgen die versicherte Person mit täglich x Menü(s) aus dem Angebot des Dienstleisters.

3.1.2 Einkäufe und Besorgungen

Wir kaufen für die versicherte Person x-mal wöchentlich Waren des täglichen Bedarfs ein und erledigen not-wendige Besorgungen.

Die Kosten für die eingekauften Waren sowie anfallende Gebühren übernehmen wir nicht.

3.1.3 Begleitung bei Arzt- und Behördengängen

Wir bringen und begleiten die versicherte Person zu notwendigen Arzt-, Therapie- und Behördenterminen in einer Entfernung von bis zu x km vom Wohnort des Versicherten bis zu x-mal in der Woche.

3.1.4 Wohnungsreinigung

Wir reinigen den Wohnbereich der versicherten Person bis zu x-mal wöchentlich. Der zeitliche Aufwand ist auf wöchentlich x Stunden begrenzt.

3.1.5 Wäscheservice

Wir waschen, trocknen und bügeln die Wäsche der versicherten Person bis zu x-mal wöchentlich. Der zeitliche Aufwand ist auf wöchentlich x Stunden begrenzt.

3.1.6 Hausnotruf

Wir versorgen die versicherte Person mit einer Hausnotrufanlage, über die eine Rufzentrale 24 Stunden am Tag erreichbar ist.

3.1.7 Tag- und Nachtwache nach einem Krankenhausaufenthalt oder einer ambulanten Operation

Wir sorgen nach einem Krankenhausaufenthalt oder einer ambulanten Operation für die Beaufsichtigung der versicherten Person, sofern dies medizinisch notwendig ist. Die Beaufsichtigung erfolgt längstens für xx Stunden nach der Entlassung/der ambulanten Operation.

3.1.8 Kinderbetreuung

Kann die versicherte Person aufgrund des Unfalls die Betreuung der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder nicht sicherstellen, organisieren wir eine Kinderbetreuung an bis zu xx Stunden/Tagen und übernehmen die Kosten. Den Bedarf der Betreuungsleistung ermitteln wir individuell aus Art und Umfang der Hilfsbedürftigkeit aufgrund des Unfalls der versicherten Person.

Die Betreuung der Kinder der verunfallten versicherten Person umfasst folgende Leistungen:

- (...)
- (...)
- (...)

3.2 Organisation von weiteren Hilfsleistungen

Auf Ihren Wunsch organisieren wir die folgenden Hilfsleistungen.

Deren Kosten tragen Sie selbst:

(...)

3.3 Pflegeleistungen

Wir organisieren die folgenden Pflegeleistungen und übernehmen deren Kosten:

3.3.1 Pflegeberatung, Feststellung des Umfangs der Pflegeleistungen und Pflegeschulung

Vor Aufnahme der Grundpflege (Ziffer 3.3.2 dieser Besonderen Bedingungen) findet einmalig eine Pflegeberatung im Rahmen eines persönlichen Gespräches statt. In diesem Gespräch wird

- der Umfang der nötigen Pflegeleistungen festgestellt,
- die Pflegeleistung geplant,
- geprüft, welche Pflegehilfsmittel erforderlich sind,
- über mögliche Ansprüche auf Leistungen aus der Pflegeversicherung informiert und beraten.

Wenn die versicherte Person von Angehörigen gepflegt wird, werden diese auf Wunsch für die Aufgaben der täglichen Pflege einmalig geschult.

3.3.2 Grundpflege

Die versicherte Person erhält bis zu x-mal täglich bis zu x Stunden eine Grundpflege.

Zur Grundpflege gehören:

- Körperpflege
- An- und Auskleiden
- Lagern und Betten
- Hilfe bei der Nahrungszubereitung, -aufnahme und -ausscheidung.

4 Wie lange erhalten Sie unsere Leistungen, und wie ist das Verhältnis zur gesetzlichen Pflegeversicherung?

4.1 Wir erbringen die Hilfs- und Pflegeleistungen, solange der Bedarf nach Ziffer 2 besteht, längstens für x Monate ab dem Tag des Unfalls.

4.2 Die Anerkennung eines Pflegegrads der gesetzlichen Pflegeversicherung hat Auswirkungen auf Umfang und Dauer der Hilfs- und Pflegeleistungen:

- Werden ausschließlich Sachleistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung gewählt, erbringen wir ergänzend Hilfs- und Pflegeleistungen, soweit zusätzlicher Bedarf besteht. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach Ziffern 3 und 4.1.
- Werden Geldleistungen gewählt, lässt sich der zusätzliche Bedarf nicht objektiv feststellen. Unsere Leistungen enden dann insgesamt.

5. Welche Leistungen erhalten pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person?

5.1 Voraussetzungen für die Leistung

- Die versicherte Person hat einen Angehörigen bis zum Eintritt des Unfalls gepflegt und ist dazu unfallbedingt nicht mehr in der Lage.

Angehörige sind der Ehe- oder Lebenspartner oder Verwandte 1. Grades der versicherten Person.

- Die versicherte Person und der Angehörige leben in häuslicher Gemeinschaft.
- Für den Angehörigen bestand zum Zeitpunkt des Unfalls ein Pflegegrad im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung.

5.2 Umfang der Leistung

Wir übernehmen die Hilfs- und Pflegeleistungen im Umfang von Ziffer 3, soweit die versicherte Person sie vor dem Unfall erbracht hat.

5.3 Dauer der Leistung

5.3.1 Solange die Voraussetzungen der Ziffer 5.1 vorliegen, erbringen wir unsere Leistungen ergänzend zu den Sachleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung.

5.3.2 Hat der Angehörige vor dem Unfall Geldleistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten, erbringen wir unsere Leistungen bis zu x Monat(e).

Werden die Geldleistungen innerhalb dieses Zeitraumes auf Sachleistungen umgestellt, gilt Ziffer 5.3.4.

5.3.3 Wird für die versicherte Person ein Pflegegrad im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung anerkannt, enden unsere Leistungen x Monate nach der Anerkennung.

Dies gilt auch, wenn die versicherte Person stirbt.

5.3.4 Unsere Leistungen enden spätestens x Monate nach dem Unfall der versicherten Person.

6. [Regelung für Personen mit vor dem Unfall anerkanntem Pflegegrad]

Der GDV sieht von einem Hinweis auf mögliche Regelungsinhalte ab. Diese stehen im Ermessen der einzelnen Unternehmen.

7. Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Ergänzend zu Ziffer 7 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2020) gelten folgende Obliegenheiten:

- 7.1 Damit wir unsere Leistungen erbringen können, benötigen wir Auskünfte über den aktuellen Gesundheitszustand der versicherten Person.

Sie oder die versicherte Person müssen uns diese Auskünfte erteilen, soweit sie für unsere Leistungen erforderlich sind.

Dies gilt auch für den Gesundheitszustand pflegebedürftiger Angehöriger, wenn wir für sie Leistungen erbringen.

- 7.2 Entspricht die Hilfsbedürftigkeit der versicherten Person voraussichtlich einen Pflegegrad im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung, müssen Sie oder die versicherte Person dort unverzüglich Leistungen beantragen.

- 7.3 Die Anerkennung eines Pflegegrads und den Bezug von Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen Sie oder die versicherte Person uns unverzüglich anzeigen.

- 7.4 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, kann dies Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben. Ziffer 8 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2020) gilt entsprechend.

8. Welche vertraglichen Beziehungen bestehen zu den Dienstleistern?

Wir beauftragen qualifizierte Dienstleister, um unsere Leistungspflicht zu erfüllen. Dadurch werden keine vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen oder der versicherten Person und den von uns beauftragten Dienstleistern begründet.

Für Dienstleistungen, die Sie oder die versicherte Person in Auftrag geben, übernehmen wir keine Kosten.